



Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

Kurzinformation zu Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

**für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹**

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

A. Einleitende Hinweise

Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen Sie **Verdachtsmeldungen abgeben**, wenn Sie Sachverhalte feststellen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

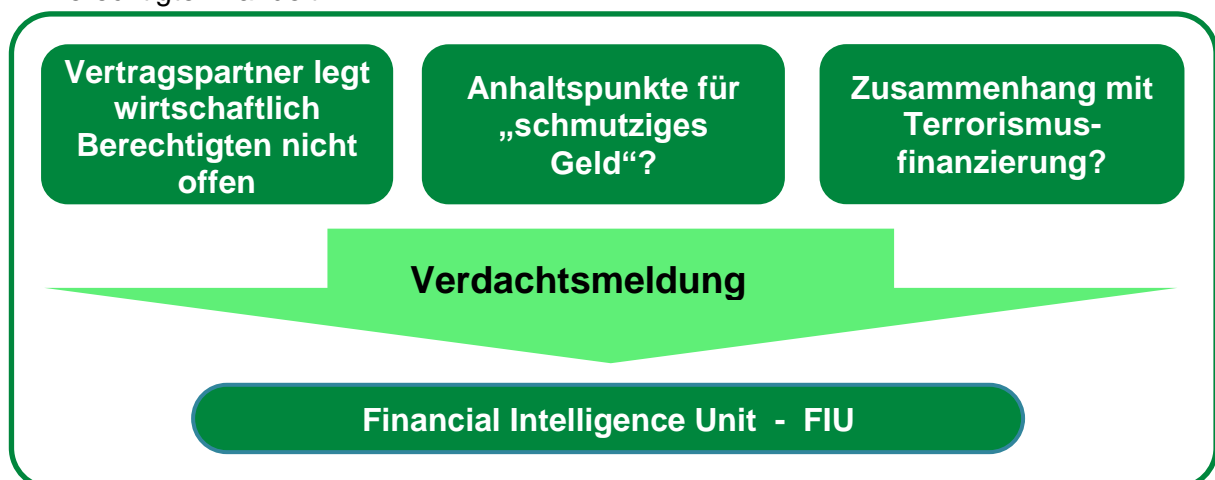
Diese Meldungen müssen Sie an die **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**, die sogenannte „Financial Intelligence Unit“ (FIU), senden. Die FIU ist innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelt. Kernaufgaben der FIU sind die umfassende **Gewinnung, Analyse und Steuerung von Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Dazu werden Verdachtsmeldungen über verdächtige Sachverhalte entgegengenommen, gesammelt und ausgewertet.

B. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)

Das Geldwäschegesetz regelt in Abschnitt 6 (§ 43 bis § 49) wann, wie und wo Sie Sachverhalte melden müssen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Die **Meldepflicht** besteht unabhängig vom Wert der Transaktion (*Schwellenwerte*, die sonst im Gesetz genannt sind, wie bspw. 10.000 Euro für Güterhändler, *gelten hier nicht!*), von der Art des betroffenen Vermögensgegenstandes (nicht nur bei Geldtransaktionen!) und der Zahlungsart (keine Beschränkung auf Barzahlungen, bspw. bei Güterhändlern!). Sie müssen **unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die FIU** schicken, sobald einer der folgenden Anhaltspunkte vorliegt:

- der Vermögenswert könnte aus einer kriminellen Handlung stammen oder eine kriminelle Herkunft haben,
- der Geschäftsvorfall, die Transaktion oder der Vermögensgegenstand dient der Terrorismusfinanzierung oder steht mit ihr in Zusammenhang, oder
- der Vertragspartner legt Ihnen gegenüber nicht offen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.



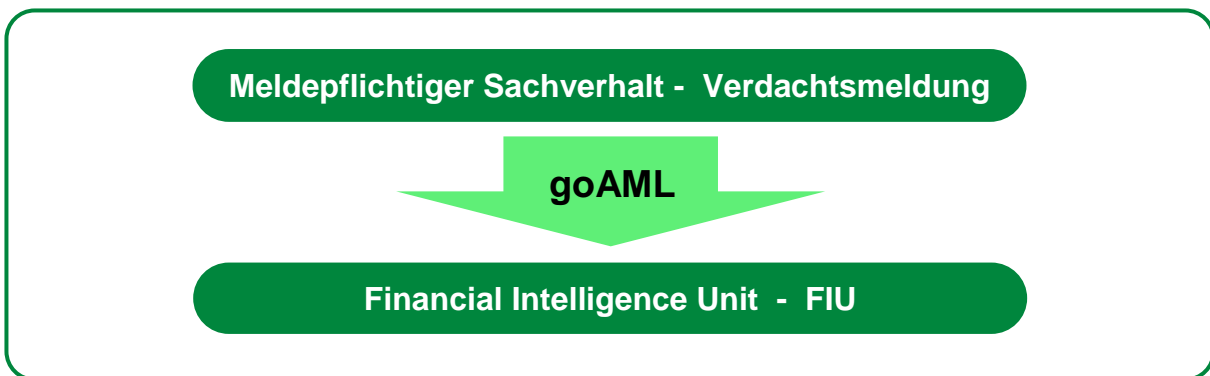
Die FIU stellt den Verpflichteten Typologiepapiere zur Verfügung, beispielsweise besondere Anhaltspunkte für den Immobiliensektor, um verdächtige Vorgänge besser erkennen zu können.

Eine Verdachtsmeldung ersetzt keine Strafanzeige gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und kann aufgrund der strafrechtlichen Regelungen des § 261 StGB notwendig sein.

C. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

I. Grundsatz der elektronischen Kommunikation

Verdachtsmeldungen nach §§ 43 ff. GwG sind der FIU grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwendungsprogramm „goAML“ zu übermitteln, das die FIU den Verpflichteten als Meldeportal zur Verfügung stellt. Sie finden das Portal hier: <https://goaml.fiu.bund.de/Home>.



Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine **einmalige Registrierung**. Diese können Sie auf der vorgenannten Webseite rechts oben vornehmen.

Es empfiehlt sich, die Registrierung frühzeitig und unabhängig vom Vorliegen eines Verdachtsfalles vorzunehmen, da der Registrierungsprozess einige Zeit in Anspruch nimmt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine Registrierung mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes bei der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024, verpflichtend ist (§§ 45 Absatz 1 Satz 2, 59 Absatz 6 GwG)

II. Kontaktdaten der FIU

Postalische Anschrift:	Generalzolldirektion Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) Postfach 85 05 55 51030 Köln
Internetpräsenz:	www.fiu.bund.de
E-Mail:	info.fiu@zoll.de
Hotline für Verpflichtete:	+49 (0) 351 44834 - 556
Fax:	+49 (0) 221 672 - 3999

D. Konsequenzen der Meldung (§§ 46 bis 49 GwG)

I. Zunächst: Keine Durchführung des Geschäftes (§ 46 GwG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft² zunächst nicht durchgeführt werden. Ist eine Meldung abgeschickt, darf eine in diesem Zusammenhang stehende Transaktion frühestens dann ausgeführt werden, wenn

- FIU oder Staatsanwaltschaft der Durchführung der Transaktion zugestimmt haben,
oder
- der dritte Werktag verstrichen ist, nachdem Sie die Verdachtsmeldung versendet haben, ohne dass eine Untersagung durch FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag.
Auch wenn keine Untersagung durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist, bleiben Sie dennoch inhaltlich voll verantwortlich für die Entscheidung, das Geschäft abzuschließen bzw. den Abschluss des Geschäftes zu verwehren!

Würde ein Aufschub des Geschäftes die Verfolgung einer Straftat behindern, so darf das Geschäft ausnahmsweise durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist unverzüglich nachzuholen!

Wichtig: Sie dürfen Ihren Vertragspartner nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben!

II. Freistellung von der Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Sollte sich eine Verdachtsmeldung oder Strafanzeige im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als inhaltlich unbegründet erweisen, können Sie dafür nicht belangt werden (§ 48 GwG). Ausgenommen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch angegebene Tatsachen.

III. Schutz der meldenden Beschäftigten (§ 49 Absatz 4 GwG)

Geben Ihre Mitarbeiter eine Verdachtsmeldung ab bzw. geben Sie als Mitarbeiter eines Verpflichteten eine Verdachtsmeldung ab, so dürfen hieraus keine Nachteile für das bestehende Beschäftigungsverhältnis entstehen.

² Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.saarland.de/geldwaeschepraevention>.

Das Landesverwaltungsamt ist die im Saarland nach § 50 Nr. 9 GwG zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nicht-finanzsektor mit Ausnahme der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare) sowie der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte). Deren Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes ist die jeweils zuständige Kammer.

Ihr Kontakt:

Landesverwaltungsamt Saarland
Sachgebiet 1.5 Glücksspiel- und Spielhallenrecht, Geldwäschegesetz
Am Markt 7
66386 St. Ingbert

E-Mail: gwg@lava.saarland.de

- Tel.: +49(0)681-501-7147 oder
- Tel.: +49(0)681-501-7078

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Referat A/6

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

E-Mail-Funktionsadresse: referat.a6@wirtschaft.saarland.de

Stand: 4. Juni 2020